

Fall 5

M ist Erbe seines Onkels O. Zum Nachlass gehört auch eine Kultfigur eines vor 300 Jahren ausgestorbenen Eingeborenenstammes aus Neuguinea, die einen der Götter dieses Stammes darstellt. In einschlägigen Sammlerkreisen hat die Figur einen Wert von ca. 500 €. Der M, der das Stück für Plunder aus der Jugendzeit seines etwas verschrobenen Onkels hielt, veräußerte die Figur wenige Wochen vor seinem 18. Geburtstag für 10 € an A. Bei diesem wurde die Figur von V gesehen, der sofort erkannte, dass es sich um ein wertvolles Stück handelte. Da er um die einschlägige Sammlerleidenschaft seines auf längerem Auslandsaufenthalt befindlichen Freundes B wusste, bot er A im Namen des B 500 €. A, dessen Sohn sich vor der grimmig dreinschauenden Götterstatue fürchtete, war darüber hoch erfreut und nahm das Angebot gleich an. V zahlte 100 € an und nahm die Figur mit.

Als M, mittlerweile 18-jährig, per Zufall von dem Wert des Erbstückes Kenntnis erlangte, schrieb er sofort dem A, der Handel hinsichtlich der Statue könne nicht gelten, weil er sich über Wert und Herkunft des Gegenstandes geirrt habe. A verwies M an B. M schreibt nun an B und verlangt unter Hinweis auf die seinen Irrtum begründenden Tatsachen die Figur von B heraus. Den Brief an A erwähnt er dabei nicht. Dieser findet Sammlerstück und Brief des (ihm unbekannten) M bei seiner Rückkehr vor. B ist der Meinung, der Irrtum des M gehe ihn jedenfalls nichts an. Er erstattet dem V die verauslagten 100 € und überweist den Restbetrag von 400 € an A.

Ist das Herausgabeverlangen des M berechtigt?

Fall 6

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

K hatte M mit dem Verkauf eines bestimmten Fahrzeugs beauftragt und bevollmächtigt. Am 08.09. gab B gegenüber M durch unterzeichnetes Bestellformular ein Kaufangebot ab. Im Bestellformular heißt es u.a.:

„Der Käufer ist an diese Bestellung zehn Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer durch den Vermittler die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat...“.

Mit einem an B gerichteten Einschreiben vom 10.09. erklärte M für K die Annahme des Kaufangebots. Beim Versuch, die Postsendung zuzustellen, traf die Postbotin den B nicht an. Sie hinterließ deshalb in dessen Briefkasten die schriftliche Mitteilung, für ihn sei ein eingeschriebener Brief bei der näher bezeichneten Postanstalt niedergelegt. B holte die Postsendung nicht ab. Mit Stempelaufdruck vom 21.09. und dem Vermerk *„Empfänger benachrichtigt; da nicht abgeholt, nach Ablauf der Lagerfrist zurück.“*, ging der Einschreibebrief wieder an M.

Mit Schreiben vom 24.11. forderte M den B zur Abnahme des Fahrzeugs und Kaufpreiszahlung auf, verbunden mit einem Hinweis auf die von ihr erklärte Angebotsannahme.

K verlangt von B nun Zahlung des Kaufpreises für einen VW-Campingbus in Höhe von 13.950 €. Mit Recht?

A. Anspruch M gegen B aus § 985 BGB

I. M als Eigentümer?

- Ursprünglich war O Eigentümer

Aber: Universalsukzession, § 1922 BGB

1. Eigentumsverlust von M an A gem. § 929 S. 1 BGB?

a) Dingliche Einigung

(-), wegen §§ 106, 107 BGB

Verlust des Eigentums ist rechtlicher Nachteil, § 108 I BGB

A. Anspruch M gegen B aus § 985 BGB

1. Eigentumsverlust von M durch Übereignung von A an B gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB?

a) Dingliche Einigung

(P) B hat keine Willenserklärung abgegeben

Aber: Zurechnung der Willenserklärung des V gem. § 164 I BGB

aa) Eigene Willenserklärung des V (+)

bb) In fremdem Namen (+)

cc) Mit Vertretungsmacht

(P) V hatte keine Vertretungsmacht

Folge: schwebende Unwirksamkeit gem. § 177 I BGB

A. Anspruch M gegen B aus § 985 BGB

Aber: nachträgliche Genehmigung des B durch Zahlung, §§ 177 I, 184 I BGB.

b) Übergabe

Mglw. durch Übergabe an V

V müsste Besitzmittler iSd. § 868 BGB sein

(P) Besteht zwischen V und B ein Besitzmittlungsverhältnis?

Echte berechtigte GoA könnte BMV sein

Oder konkludenter Verwahrungsvertrag durch Insichgeschäft, § 181 BGB

Kann hier dahinstehen, da nach beiden Ansichten (+)

A. Anspruch M gegen B aus § 985 BGB

c) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe (+)

d) Berechtigung des A

(P) A war nicht Eigentümer, somit Nicht-Berechtigter

Auch keine Genehmigung durch den Berechtigten M, § 185 I BGB

Aber: gutgläubiger Erwerb gem. § 932 BGB

aa) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts (+)

bb) Besitz als Rechtsscheinsträger (+)

Aber: § 935 BGB?

A. Anspruch M gegen B aus § 985 BGB

(P) Abhandenkommen bei Minderjährigen

M1: Besitzweggabe von Minderjährigen ist in jedem Fall Abhandenkommen

M2: es kommt auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen an

Aber: kann hier dahinstehen, wenn der gutgläubige Erwerb aus anderen Gründen scheitert

cc) Keine Bösgläubigkeit iSd. § 932 II BGB

(P) Auf wen ist abzustellen?

Gem. § 166 I BGB auf den Vertreter V, also (+)

Aber: § 166 II BGB analog?

A. Anspruch M gegen B aus § 985 BGB

(P) Abhandenkommen bei Minderjährigen

M1: Besitzweggabe von Minderjährigen ist in jedem Fall Abhandenkommen

M2: es kommt auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen an

Aber: kann hier dahinstehen, wenn der gutgläubige Erwerb aus anderen Gründen scheitert

cc) Keine Bösgläubigkeit iSd. § 932 II BGB

(P) Auf wen ist abzustellen?

Gem. § 166 I BGB auf den Vertreter V, also (+)

Aber: § 166 II BGB analog?

Nachträgliche Genehmigung kann nicht anders bewertet werden als die vorherige Erteilung

A. Anspruch M gegen B aus § 985 BGB

Zeitpunkt? Genehmigung

(P) War B zu diesem Zeitpunkt bösgläubig?

B kannte die Anfechtung des M ggü. A (und die dazugehörigen Rechtsfolgen) nicht

Aber: durch das Schreiben erfährt B vom Irrtum des M

Folge: § 142 II BGB

(1) Anfechtungsgrund des M

Alter und Herkunft der Statue sind wertbildende Faktoren, § 119 II BGB

(S) Fehleridentität

A. Anspruch M gegen B aus § 985 BGB

(2) Anfechtungserklärung, § 143 II BGB (+)

(3) Kein Ausschluss (+)

(P) Rechtsgeschäft ist schon wegen § 108 BGB nichtig

Aber: sog. Kipp'sche Lehre von der Doppelnichtigkeit

Zwischenergebnis: M hat Eigentum nicht an B verloren

Ergebnis: M hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe aus § 985 BGB

Fall 5 - Lösung

ÜBERSICHT FALL 5

A. Anspruch M gegen B aus § 985 BGB

I. Eigentumsverlust des M an A gem. § 929 BGB?

⇒ (-), da §§ 2, 106, 107 BGB: Verlust des Eigentums ist rechtl. Nachteil, § 108 I BGB (vgl. auch § 108 III BGB)

II. Eigentumsverlust des M durch gutgläubigen Erwerb des B von A?

1. Dingliche Einigung, §§ 929 S.1, 164 ff. BGB

- a) *Mangels VM des V zunächst schwebend unwirksam, § 177 I BGB*
- b) *Aber: konkludente Genehmigung des B durch Zahlung an A bzw. V, §§ 177 I, II, 184 I BGB*

2. Übergabe an B, § 929 S.1 BGB

⇒ Erlangung des mittelbaren Besitzes reicht aus, sofern Veräußerer jeglichen Besitzrest aufgibt

- a) *GoA als BMV i.S.d. § 868 BGB (str.)*
- b) *BMV in Form des (genehmigten) Insichgeschäfts, § 181 BGB*

3. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs nach § 935 I BGB (str.)?

⇒ h.M. stellt bei Besitzaufgabe eines Mj. auf natürliche Einsichtsfähigkeit ab ⇒ hier (+), da M fast 18 Jahre alt war

4. Gutgläubigkeit des B, § 932 II BGB?

- a) *Grds. Kenntnis des Vertreters entscheidend (§ 166 I BGB) ⇒ V gutgläubig*
- b) *Ausnw. Kenntnis des Vertretenen entscheidend, § 166 II BGB*

(1) Weisung (-)

(2) Aber: Nachträgliche Genehmigung kann nicht anders bewertet werden als vorherige Erteilung bestimmter Weisungen ⇒ § 166 II BGB analog

c) *P: War B zum Zeitpunkt der Genehmigung gutgläubig?*

(1) B war wegen § 142 II BGB bösgläubig i.S.d. § 932 BGB, da er das Anfechtungsrecht des M aus § 119 II BGB kannte (Brief!)

(2) Anfechtungsgrund erstreckt sich auch auf dingliche Einigung (Fehleridentität), die trotz Unwirksamkeit nach §§ 107, 108 BGB noch angefochten werden kann (Lehre von der „Doppelnichtigkeit“)

⇒ §§ 929, 932 BGB (-), da B bösgläubig war

III. Kein Recht zum Besitz gem. § 986 I BGB und kein ZBR gem. § 1000

⇒ die Kaufpreiszahlung an A gibt dem B weder ein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB noch ein ZBR gem. §§ 1000, 994 BGB

Ergebnis: Anspruch des M nach § 985 BGB (+),

B. Anspruch M gegen B aus § 812 I S. 1, 2. Alt. BGB

⇒ (-), da subsidiär zur Leistungsbeziehung zwischen A und B

BGB-AT

Fall 5 - Lösung - Seite 2

LÖSUNG FALL 5

- A. M könnte gegen B einen **Herausgabeanspruch gem. § 985** haben.

B ist unmittelbarer Besitzer.

Fraglich ist jedoch, ob M noch Eigentümer ist.

Er hat zunächst das Eigentum gem. § 1922 erworben, könnte es aber inzwischen verloren haben.

1. Durch die Veräußerung des M an A hat M das Eigentum nicht verloren, da M zum Zeitpunkt der Veräußerung noch **minderjährig** war, §§ 2, 106, und es sich nicht um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft handelte, § 107.

Eine Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter, bzw. durch M selbst ist nach Volljährigkeit nicht erfolgt, §§ 107, 108 I, III. Allein dass M 18 Jahre geworden ist, genügt nicht.

2. M könnte sein Eigentum aber an B verloren haben, wenn dieser gutgläubig von A erworben hat, §§ 929, 932.

- a) Die dingliche Einigung zwischen A und B gemäß § 929 war zunächst schwebend unwirksam, da V ohne Vertretungsmacht gehandelt hatte, § 177 I.

B hat aber genehmigt. Dies tat er konkludent durch Zahlung an A bzw. V (Wahlrecht: § 182 I) gem. §§ 177 I BGB, wodurch die dingliche Einigung rückwirkend wirksam wurde, § 184 I¹.

- b) Die Besitzübergabe könnte durch Aushändigung an V als Besitzmittler i.S.d. § 868 erfolgt sein, da V mit Fremdbesitzerwillen für B besaß. Mittelbarer Besitz genügt für eine Übergabe gem. § 929 S.1 BGB, wenn der Veräußerer jeden Besitzrest aufgibt.

- (1) Ob die GoA als Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 genügt, ist strittig.

Bedenklich erscheint dies, solange nicht der Geschäftsherr den Willen zum mittelbaren Besitz hat. Diesen hat er erst ab Genehmigung.

Nach überwiegender Ansicht soll der Wille des Geschäftsführers genügen, die Sache für einen anderen zu besitzen².

Das aus der GoA resultierende gesetzliche Schuldverhältnis wäre daher ein Besitzmittlungsverhältnis.

- (2) Diese Frage könnte letztlich im Ergebnis dahingestellt bleiben, weil jedenfalls auf anderem Wege ein Besitzmittlungsverhältnis angenommen werden könnte:

Hier kam nämlich durch schlüssiges Verhalten des V ein Verwahrungsvertrag als Besitzmittlungsverhältnis im Wege des Insiggeschäfts (§ 181) zustande.

Dieses war zwar zunächst schwebend unwirksam (§ 177 BGB), wurde durch die Genehmigung rückwirkend wirksam, § 184 I BGB.

- c) Der Gutgläubenserwerb könnte an § 935 scheitern.

Anmerkung: § 935 BGB wurde aus klausurtaktischen Gründen vorgezogen, da der gutgläubige Erwerb wegen der Bösgläubigkeit des B entfällt (s.u.).

- (1) Der Irrtum des M bewirkt nicht die Unfreiwilligkeit der Weggabe und auch eine spätere Anfechtung macht die Besitzaufgabe nicht zu einer unfreiwilligen.

- (2) Bei der Besitzaufgabe eines Minderjährigen kommt es nach h.M. auf die natürliche Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung des Realakts an. Die Minderjährigkeit allein bewirkt demnach noch nicht, dass die Sache abhanden gekommen ist. Für einen 17-jährigen ist es einsichtig, dass er mit der Weggabe der Sache seine tatsächliche Sachherrschaft verliert.

Nach einer Mindermeinung liegt bei Besitzweggabe durch Minderjährigen generell Abhandenkommen vor.

Der Meinungsstreit kann jedoch im Ergebnis dahinstehen, wenn schon mangels Gutgläubigkeit des B ein Eigentumserwerb ausscheidet.

- d) Bösgläubigkeit i.S.d. § 932 II BGB

- (1) Diese müsste grundsätzlich beim Vertreter V vorliegen, § 166 I.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass V bösgläubig sein könnte.

- (2) Es könnte aber die Gutgläubigkeit des B in entsprechender Anwendung des § 166 II erforderlich sein.

Die nachträgliche Genehmigung des Vertretenen kann nicht anders bewertet werden, als die vorherige Erteilung bestimmter Weisungen. Die Willensentscheidung über die Wirksamkeit liegt nur beim Vertretenen.

¹ Lesen Sie dazu **HEMMER/WÜST, BGB-AT I, Rn.289 ff.**

² so **PALANDT** § 868 Rn. 10

BGB-AT

Fall 5 - Lösung - Seite 3

Daher muss § 166 II BGB analog angewendet werden³.

- (3) Entscheidender Zeitpunkt für die Gutgläubigkeit des Vertretenen ist der Zeitpunkt der Vornahme der Genehmigung, auch wenn hierdurch rückwirkender Eigentumserwerb eintritt, vgl. § 184 I.

Insoweit ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Redlichkeitsvorschriften „ein anderes“ i.S.d. § 184 I BGB. Der böse Glaube kann nämlich nicht rückwirkend entfallen⁴.

Da M den Brief an A nicht erwähnte, kannte B die Anfechtung und die damit verbundenen Rechtsfolgen nicht. Grob fahrlässige Unkenntnis liegt auch nicht vor.

Durch den Brief des M erfuhr B aber vor der Genehmigung vom Irrtum des M. Wenn M wegen dieses Irrtums ein Anfechtungsrecht bezüglich der Übereignung M an A hat, ist B wegen § 142 II als bösgläubig i.S.d. § 932 II anzusehen. Zwar muss nach dem Wortlaut des § 142 II die Anfechtung der Kenntnis von der Anfechtbarkeit zeitlich nachfolgen. Es kann aber nichts anderes gelten, wenn die Anfechtung vor Kenntniserlangung erfolgt ist und der Erwerber vor Vollendung seines Rechtserwerbs Kenntnis der Anfechtbarkeit hatte.

Anmerkung: Hätte M den Brief an A erwähnt, so wäre B bösgläubig i.S.d. § 932 II, ohne dass der Rückgriff auf § 142 II nötig wäre.

- aa. Fraglich ist, ob M ein Anfechtungsrecht hat. Dieses könnte sich aus § 119 II ergeben:

Anmerkung: § 119 II ist eine Ausnahmeregelung, ausnahmsweise ist der Motivirrtum beachtlich.

Zwar ist der Wert einer Sache keine verkehrswesentliche Eigenschaft i.S.d. § 119 II, jedoch gibt der Irrtum über sog. wertbildende Faktoren dem M ein Anfechtungsrecht nach § 119 II. Wertbildende Faktoren sind Alter und Herkunft der Statue.

Dieses Anfechtungsrecht bezieht sich nicht nur auf das schuldrechtliche, sondern auch auf das dingliche Rechtsgeschäft.

Nach Kenntnis der wertbildenden Faktoren wollte M nämlich nicht mehr Geld (dann wäre der Irrtum nur für den Kaufvertrag kausal), sondern die Rückabwicklung des gesamten Geschäfts. Die irrixe Annahme über Alter und Herkunft der Sache war daher auch für die Abgabe der Übereignungserklärung kausal. Bei Kenntnis der Sachlage hätte M weder den Kaufvertrag geschlossen, noch die Übereignung vorgenommen.

Anmerkung: Das Abstraktionsprinzip steht dem nicht entgegen, denn dieses besagt nur, dass ein Fehler, der allein dem Grundgeschäft anhaftet, **nicht automatisch** die Unwirksamkeit des fehlerlosen Erfüllungsgeschäfts verursacht.

Hier liegt somit ein Fall der Fehleridentität vor. Kausal- und Erfüllungsgeschäft leiden an dem gleichen Mangel.

Alter und Herkunft der konkret übereigneten Sache waren auch bezüglich der *dinglichen* Einigung verkehrswesentliche Eigenschaften der Sache, auf die sich diese Willenserklärung bezog.

Anmerkung: Wäre die Kultfigur auch trotz dieses Irrtums übereignet worden, aber zu einem höheren Preis, so würde der Irrtum nur dem Kaufvertrag unmittelbar anhaften. Fehleridentität würde demnach ausscheiden. Dies lässt sich dem Sachverhalt aber nicht entnehmen.

Der Anfechtbarkeit könnte jedoch entgegenstehen, dass das Geschäft schon nach §§ 106 bis 108 nichtig ist.

- Nach einer früheren Ansicht kann ein ohnehin unwirksames Rechtsgeschäft nicht noch durch Anfechtung vernichtet werden.
- Heute entscheidet die h.M. aber anders: Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts bedeutet nichts anderes, als dessen Nichtgeltung im Hinblick auf einen Nichtigkeitsgrund. (Hier: beschränkte Geschäftsfähigkeit).

Daher ist es keinesfalls unlogisch, die Rechtsfolge der Nichtigkeit aus verschiedenen Nichtigkeitsgründen abzuleiten (sog. „Kipp’sche Lehre von der Doppelwirkung im Recht bzw. Theorie der Doppelnichtigkeit“).⁵

Außerdem führt nur die h.M. zur Vermeidung des gutgläubigen Erwerbs eines Dritten, der die Anfechtbarkeit kannte.

- bb. M hat die Anfechtung auch erklärt (vgl. § 143 II).

Das Schreiben des M an A ist als Anfechtungserklärung zu qualifizieren. Die Verwendung des Begriffs Anfechtung ist nicht erforderlich. M brauchte auch nicht ausdrücklich Vertrag und Übereignung anzufechten, da sich durch Auslegung ergibt, dass sich die Anfechtung wegen Fehleridentität gerade auf das Erfüllungsgeschäft erstrecken sollte.

³ Vgl. PALANDT, § 166 BGB, Rn. 7

⁴ Vgl. PALANDT, § 166 BGB, Rn. 7

⁵ PALANDT, vor § 104 BGB, Rn. 35; vgl. auch HEMMER/WÜST, BGB-AT I, Rn. 428 ff.; JA 2006, 21 ff.

BGB-AT

Fall 5 - Lösung - Seite 4

Da B i.S.d. §§ 932 II, 142 II bösgläubig war, ist die obige Streitfrage, ob § 935 generell zugunsten des Minderjährigen eingreift, unbeachtlich.

M ist Eigentümer der Statue geblieben und hat gegen B Anspruch auf Herausgabe nach § 985.

3. B hat auch **kein Zurückbehaltungsrecht** (ZBR), da die Kaufpreiszahlung an A keine Verwendung i.S.d. §§ 994, 1000 darstellt, da es sich nicht um Aufwendungen handelt, die der Sache selbst zugutekommen.

- B. M könnte gegen B einen **Bereicherungsanspruch gem. § 812 I S. 1, 2. Alt.** haben.

Dieser Anspruch aus Nichtleistungskondiktion ist aber abzulehnen, da er subsidiär zur Leistungsbeziehung zwischen A und B ist.

Eine a.A. ist aufgrund der Wertung des § 932 II BGB vertretbar, wird aber von der h.M. nur in den sog. „Einbaufällen“ bejaht, in denen aufgrund des Eigentumsverlustes gem. §§ 946 ff. BGB ein Anspruch aus § 985 BGB entfällt und damit ein Bedürfnis für einen bereicherungsrechtlichen Anspruch besteht.⁶

I. Wiederholungsfragen:

1. Verliert ein Minderjähriger durch Veräußerung sein Eigentum?
2. Wie kann daher der Minderjährige sein Eigentum nur verlieren?
3. Führt Minderjährigkeit allein zum Abhandenkommen i.S.d. § 935?
4. Warum ist der Fall der Genehmigung des Handelns des Vertreters ohne Vertretungsmacht einer vorherigen Erteilung bestimmter Weisungen gleichzustellen?
5. Wie wirkt sich die Genehmigung beim Handeln des falsus procurator aus?
6. Warum sind Alter und Herkunft der Statue verkehrswesentliche Eigenschaften?
7. Was versteht man unter Fehleridentität und wie wirkt sich diese auf das abstrakte Erfüllungsgeschäft aus?
8. Kann ein ohnehin schon unwirksames Rechtsgeschäft noch angefochten werden?

II. Vertiefungsfragen:

1. Welche Bedeutung hat § 166:

➤ bei Gut- und Bösgläubigkeit (z.B. § 932, §§ 366, 15 I HGB), (vgl. **HEMMER/WÜST, Sachenrecht II, Rn. 69 ff.; Handelsrecht, Rn. 288 ff. bzw. 131**)

➤ bei §§ 989, 990, (vgl. **HEMMER/WÜST, Sachenrecht I, Rn. 335 ff.**)

➤ bei § 819, (vgl. **HEMMER/WÜST, Bereicherungsrecht, Rn. 512 ff.**)

➤ bei § 912? (vgl. **HEMMER/WÜST, Sachenrecht III, Rn. 36 ff.**)

2. Lösen Sie folgenden Fälle:

- a) Der Vorstandsvorsitzende V fälscht einen Vorstandsbeschluss und nimmt Darlehen auf. Dieses veruntreut er.

Die Bank verlangt von dem Verein Ersatz. (vgl. **HEMMER/WÜST, BGB-AT I, Rn. 23**)

- b) Ehefrau nimmt ohne Wissen des Mannes ein Darlehen auf und unterschreibt mit ihrem Namen und, ohne bevollmächtigt zu sein, auch im Namen ihres Mannes.

Das Geld wird auf das Girokonto des Mannes überwiesen. Die Frau holt es ab und verbraucht es.

Haftet der Mann auf Rückzahlung, wenn die Frau nicht nur Kontovollmacht hatte, sondern ihr auch sämtliche Geldgeschäfte übertragen waren? (vgl. **HEMMER/WÜST, Bereicherungsrecht, Rn. 518 ff.**)

III. Arbeitsanleitung:

1. Zur Geschäftsfähigkeit als Voraussetzung rechtlicher Bindungen **HEMMER/WÜST, BGB-AT I, Rn. 110 mit 131** lesen!
2. Zu § 166: Lesen Sie **HEMMER/WÜST, BGB-AT I, Rn. 199 mit 201**.
3. Zur Doppelnichtigkeit: **HEMMER/WÜST, BGB-AT III, Rn. 309 f.**

⁶ Vgl. dazu Fall 8a BGB-AT.